

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Conference Center & Hotel Munich Unterschleißheim GmbH für Veranstaltungen

I. GELTUNGSBEREICH

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und anderen Räumlichkeiten von INFINITY zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von INFINITY (Hotelveranstaltungsvertrag).
- 2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, HINWEISPFLICHT, NUTZUNG

- 1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch INFINITY zustande (Vertragsabschluss).
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, INFINITY unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen INFINITY in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- 3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen, deren Nutzung zu anderen als Veranstaltungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Zwecke bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von INFINITY und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- Der Kunde ist verpflichtet, die für die gemieteten Räumlichkeiten, die bestellten und weitere von ihm in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von INFINITY zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über INFINITY vom Kunden veranlasste Leistungen Dritter, deren Vergütung von INFINITY verauslagt wird, sowie für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung vier Monate überschreitet.
- 3. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- 4. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 an INFINITY zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann INFINITY stattdessen auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.
- 5. INFINITY ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung und die Termine zur Sicherheitsleistung werden im Vertrag vereinbart.
- 6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist INFINITY berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von INFINITY aufrechnen oder verrechnen.



IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) NICHTINANSPRUCHNAHME

- 1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit INFINITY geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder wenn INFINITY einem kostenfreien Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen schriftlich erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von INFINITY auszulösen. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber INFINITY schriftlich ausübt; ist der Kunde Verbraucher genügt die Textform.
- 2. Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt und stimmt INFINITY einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, gelten im Falle einer Stornierung des Kunden oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen die im Hauptvertrag vereinbarten Bestimmungen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die im Hauptvertrag geregelten Ansprüche oder die vorgenannten Ansprüche nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind.

V. RÜCKTRITT VON INFINITY

- Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist INFINITY bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von INFINITY mit angemessener Fristsetzung nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von INFINITY mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
- 2. Ferner ist INFINITY berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von INFINITY nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen:
 - behördliche oder gesetzliche Vorschriften dazu führen, dass INFINITY die vertraglich vereinbarten Leistungen nur unter einem im Verhältnis zum kalkulierten Aufwand um 50 % erhöhten Aufwand erbringen kann und diese Entwicklung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und nicht von INFINITY zu vertreten ist;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden; vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;
 - INFINITY begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von INFINITY in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von INFINITY zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt; Sofern der sachlich gerechtfertigte Grund für den Rücktritt von INFINITY in einer Nichtverfügbarkeit der vom Kunden gebuchten Leistung besteht, wird INFINITY den Kunden unverzüglich hierüber informieren und ihm vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen eine bereits erbrachte Gegenleistung erstatten.
- 3. Der berechtigte Rücktritt von INFINITY begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt von INFINITY ein Schadensersatzanspruch gegen den Kunden bestehen, so kann INFINITY den Anspruch entsprechend den im Hauptvertrag vereinbarten Stornierungsbedingungen pauschalieren.

VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

- 1. Eine Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss INFINITY spätestens sieben (7) Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung von INFINITY. Der Abrechnung wird die tatsächliche, mindestens aber die entsprechend vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 2. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist INFINITY berechtigt, die bestätigten Räume unter Berücksichtigung der gegebenenfalls geringeren Raummiete zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt INFINITY diesen Abwei-



chungen zu, so kann INFINITY die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, INFINITY trifft ein Verschulden.

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit INFINITY. INFINITY kann die Zustimmung von der Berechnung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.

VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE; BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE

- Soweit INFINITY für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt INFINITY im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt INFINITY von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von INFINITY bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von INFINITY; diese kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Hoteltechnikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von INFINITY gehen zu Lasten des Kunden, soweit INFINITY diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf INFINITY pauschal erfassen und berechnen.
- 3. Der Kunde ist mit Zustimmung von INFINITY berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann INFINITY eine Anschlussgebühr und / oder eine Ausfallvergütung für die Nichtnutzung seiner Anlagen verlangen.
- 4. Störungen an von INFINITY zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit INFINITY diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 5. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

XI. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. INFINITY übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von INFINITY. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung. Im Übrigen gilt Klausel II Nr. 3 entsprechend.
- 2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von den Kunden eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. INFINITY ist berech- tigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist INFINITY berech- tigt, bereits einge brachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit INFINITY abzustimmen.
- 3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf INFINITY die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann INFINITY für die Dauer der Vorenthaltung des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.



X. HAFTUNG VON INFINITY

- 1. INFINITY haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Ge- sundheit, im Falle übernommener Garantien sowie bei Eingreifen sonstiger zwingender Haftungsgrundlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin haftet INFINITY unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFINITY beruhen. INFINITY haftet auch für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch INFINITY be- ruhen; in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypi- schen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung von INFINITY steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadens- ersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel X. oder in Klausel IX. nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von INFINITY auftreten, wird INFINITY bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumut- bare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, INFINITY rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Scha- dens hinzuweisen.
- 2. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. INFINITY übernimmt die Zustellung, die Aufbewahrung (bei Warensendungen allerdings nur nach vorheriger Abstimmung) und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung von INFINITY gilt vorstehende Nr. 1 ent- sprechend.

X. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist.
- 2. INFINITY kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist im kaufmännischen Verkehr der Standort des INFINITY Hotels.
- 3. Alle Ansprüche gegen INFINITY verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprü- chen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFINITY beruhen.
- 4. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. INFINITY kann den Kunden nach seiner Wahl aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Entsprechendes gilt jeweils, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 5. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 6. INFINITY nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.
- 7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. INFINITY und der Kunde sind verpflichtet, in diesen Fällen eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke."

Stand: August 2020